

## **AGB für die Überlassung von Software und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Beratung, Installation und Wartung (Stand 2010)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäfte der Faltmann Datentechnik GmbH & Co. KG ("FALTMANN") mit einem Unternehmer, in welchen FALTMANN insbesondere Beratungs-, Supportleistungen erbringt, Nutzungsrechte für entwickelte Individual-Software oder modifizierte Standard-Software einräumt und Standard-Software liefert sowie diese auf Kundenwunsch installiert und wartet.

1.2 FALTMANN wird nur auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von FALTMANN, nicht Vertragsbestandteil. Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

1.3 FALTMANN hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderung wird einen Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden diesem gegenüber wirksam, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb dieser Frist schriftlich.

### **2. Leistungsumfang, Vertragsschluss**

2.1 Der Umfang der Leistungspflicht von FALTMANN bestimmt sich nach der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung, Darstellungen und Angaben, die FALTMANN in allgemeinen Unterlagen oder auf ihrer Internetseite verwendet, haben rein informativen Charakter und stellen keine Zusicherung dar.

2.2 Die Angebote von FALTMANN sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen (Brief, Fax oder e-mail) Bestätigung durch FALTMANN. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.3 FALTMANN ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Hilfe Dritter zu bedienen.

### **3. Beratungsleistungen, Wartung**

3.1 Beratungsleistungen im Vorfeld der Auswahl eines Softwareproduktes werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erbracht. Auf Grundlage dieser Informationen werden auch Kosten-Nutzen-Einschätzungen für den Einsatz des Softwareproduktes, insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Zusammensetzung der Hard- und Software vorgenommen. Eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung ist damit nicht verbunden.

3.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass FALTMANN sämtliche relevanten Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Beratung erforderlich sind oder von FALTMANN zum Zeitpunkt der Nachfrage der Information für erforderlich gehalten werden.

3.3 Beratungsleistungen und weitere Leistungen im Anschluss an die Installation der Software, wie z.B. Wartung, Kundendienst

oder Hotline erfolgen entsprechend gesonderter Vereinbarung.

### **4. Überlassung von Softwareprodukten gegen Einmalvergütung**

4.1 FALTMANN bietet Softwareprodukte verschiedener führender Hersteller an. Die dauerhafte Überlassung dieser Softwareprodukte durch FALTMANN an den Kunden gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung setzt voraus, dass der Kunde hierfür Vereinbarungen über die zur Nutzung der Softwareprodukte notwendigen Lizenzen geschlossen hat. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bezüglich des Softwareproduktes bestimmt sich ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Hersteller.

4.2 FALTMANN wird aus diesen Verträgen nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als FALTMANN gegenüber dem Kunden ausdrücklich Rechte oder Pflichten aus diesen Verträgen übernimmt. FALTMANN verpflichtet sich mit der Lieferung von Software ohne weitere Vereinbarung nicht zu einer Installation dieser Software.

4.3 Die vermittelten Softwareprodukte stehen – soweit es sich um Datenträger handelt – bei FALTMANN zur Abholung zum benannten Termin bereit. Auf Wunsch des Kunden wird FALTMANN die Software mittels eines dritten Unternehmens an den Kunden versenden. Die Lieferung und Versendung von Software erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.4 Sofern die Softwareprodukte Mängel aufweisen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche mit folgender Maßgabe zu:

4.4.1 Ein Mangel der Software kann dann nicht angenommen werden, wenn diese entgegen der Produktbeschreibung in einer Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen der Software nicht entspricht oder die selbst fehlerhaft ist.

4.4.2 Ein Mangel der Software kann weiterhin dann nicht angenommen werden, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte in die Software eingegriffen hat.

4.4.3 Auf die gegenüber Kaufleuten im Falle eines beiderseitigen Handelskaufes bestehenden Untersuchungs- und Rügepflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

4.4.4 Im Falle eines Mangels kann der Kunde nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung fordern (Nacherfüllung).

4.4.5 Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder ist FALTMANN hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern FALTMANN den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen.

4.4.6 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit der Ablieferung der Software.

### **5. Installation der Software**

5.1 Sofern es der Kunde und FALTMANN vereinbart haben, übernimmt FALTMANN die Installation der Software beim Kunden.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, FALTMANN hierfür den Zugang zu den

Räumen und die entsprechende Hardware zu verschaffen, auf der die Software installiert werden soll. Verzögert sich die Installation durch nicht von FALTMANN zu vertretenden Umständen, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Installationspersonals von FALTMANN zu tragen.

5.3 Nach der Installation wird FALTMANN die Software dem Kunden vorführen. Bei erfolgreicher Vorführung, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme der installierten Software zu erklären. Die Abnahme erfolgt dadurch, dass FALTMANN, nach Durchführung der von ihr als erforderlich angesehenen Testphasen, dem Kunden gegenüber erklärt, dass der vereinbarte Leistungserfolg zur Abnahme bereitsteht und der Kunde die Leistung daraufhin entweder nach unverzüglichem Test als im Wesentlichen vertragsgemäß schriftlich abnimmt (Abnahmeprotokoll) oder diese im operativen Betrieb für eine Dauer von mehr als zwei Tagen einsetzt.

5.4 Der Kunde kann die Abnahme verweigern, wenn er bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel der Leistung feststellt. Die Verweigerung der Abnahme muss schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung der abnahmeverhindernden Mängel enthalten (Fehlerprotokoll). Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

5.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach vertragsgemäßer Herbeiführung des vereinbarten Leistungserfolges die Abnahme nach Ziffer 5.3 verweigert.

5.6 Tritt nach der Abnahme ein Mangel auf, der dem Kunden zum Zeitpunkt der Abnahme unbekannt war, so hat der Kunde diesen Mangel FALTMANN unverzüglich anzuzeigen. FALTMANN wird die Ursache des Mangels prüfen. Zeigt sich, dass dieser Mangel seine Ursache in der fehlerhaften Installation der Software hat, so bestimmen sich die Mängelansprüche des Kunden gegen FALTMANN nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

5.6.1 FALTMANN ist nach eigener Wahl berechtigt, die Installation durch Neuinstallation einzelner Module nachzubessern oder die Installation im Ganzen zu wiederholen.

5.6.2 Ist die Beseitigung des Mangels der Installation nach zweimaligem vergeblichen Versuch fehlgeschlagen oder ist FALTMANN zur Beseitigung dieses Mangels der Installation nicht bereit oder nicht in der Lage, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder – sofern FALTMANN den Mangel zu vertreten hat – berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Eine Minderung ist ausgeschlossen.

5.6.3 Eine Selbstbeseitigung des Mangels durch den Kunden ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Installation von Fehlerbeseitigungsdateien (Fixes und Patches) durch den Kunden.

5.6.4 Ist die Software mangelbehaftet und macht der Kunde gegenüber dem Hersteller Ansprüche aufgrund eines bestehenden Gewährleistungs- oder Garantievertrags geltend, so ist die mit einem Austausch des Softwareproduktes durch den Hersteller notwendige Neuinstallation dieses Produktes nicht von der Verpflichtung zur Installation des alten Produktes durch FALTMANN erfasst. Sie bedarf einer

gesonderten Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

5.6.4 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Abnahme.

## 6. Vergütung/ Zahlungsbedingungen/ Verzug/ Aufrechnung

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, richten sich die Preise für Leistungen von FALTMANN und die damit zusammenhängende Erstattung von Reisekosten und Spesen sowie sonstige Preise nach den jeweils gültigen Vergütungsbestimmungen bzw. der Preisliste von FALTMANN. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro.

6.2 Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich rein netto, solange die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich berechnet ist. Skonto wird nicht gewährt, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6.3 Im unternehmerischen Geschäftsverkehr erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

6.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, es sei denn, FALTMANN weist einen höheren Schaden nach.

6.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, kann FALTMANN die Erbringung weiterer Vertragsleistungen von einer Vorleistung in Höhe von 75% der Vergütung abhängig machen, die für die voraussichtlich erforderlichen weiteren Vertragsleistungen anfällt.

6.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen von FALTMANN zu.

## 7. Vorbehalt von Eigentums- und Nutzungsrechten

7.1 FALTMANN behält sich an den von ihr gelieferten Daten-, Schrift- und Bildträgern sowie anderen Sachen das Eigentum und an der auf Datenträgern gespeicherten Software, und an den auf Schrift- und Bildträgern befindlichen sonstigen geistigen Leistungen von FALTMANN jegliches Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht vor. Dieses gilt zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

7.2 FALTMANN kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch FALTMANN nicht sofort unterlässt.

7.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von FALTMANN hinzu-

weisen und FALTMANN unverzüglich darüber zu informieren.

7.4 Unabhängig von der Sicherungsfunktion behält sich FALTMANN an der von ihr gelieferten und für spezielle Kundenbedürfnisse angepassten Software (Programm und Handbuch) und an ihren Entwürfen, Plänen, Konzeptionen und sonstigen geistigen Leistungen die Urheber-, Verwertungs- und gewerblichen Schutzrechte vor. Sie ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Arbeitsergebnisse für Dritte zu schaffen. Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, es sei denn, FALTMANN vereinbart mit dem Kunden schriftlich Abweichendes. Rechte Dritter bleiben unberührt.

## 8. Haftung

8.1 FALTMANN haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, bei Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Regelungen.

8.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet FALTMANN nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise zu rechnen ist. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der Haftung nach Ziffer 8.1, ausgeschlossen.

8.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet FALTMANN nach Maßgabe der Ziffern 8.1 und 8.2 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich wäre.

## 9. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Vereinbarung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Erlangte Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Dies gilt auch für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse anderer Firmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Vereinbarung bekannt geworden sind.

## 10. Dauerschuldverhältnisse

10.1 Dauerschuldverhältnisse beginnen mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und werden auf die Dauer von einem (1) Jahr befristet. Sie verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden.

10.2 Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertrages zumindest einer Partei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht zugemutet werden kann.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftform-erfordernisses.

11.2 Außendienstmitarbeiter von FALTMANN sind zum Abschluss/Änderung oder Aufhebung vertraglicher Vereinbarungen nicht berechtigt. Eine von den im Auftrag und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung kann FALTMANN daher nur gegen sich gelten lassen, wenn diese durch die gesetzlichen Vertreter von FALTMANN oder den zuständigen Sachbearbeiter schriftlich bestätigt wurde.

11.3 Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten wird der Sitz von FALTMANN vereinbart.